

**Rechtssache C-81/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

9. Februar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. Oktober 2020

**Kläger:**

B.S.

W.S.

**Beklagte:**

M.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die Kläger begehren die Verurteilung der Beklagten zur an sie vorzunehmenden Zahlung eines Geldbetrags nebst gesetzlichen Verzugszinsen im Zusammenhang mit den im Rahmen einer Darlehensrückzahlung zu Unrecht vereinnahmten Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen wegen der Anwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen eines an den Kurs des Schweizer Franken (CHF) gebundenen Hypothekendarlehensvertrags.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG; Art. 267 AEUV

## **Vorlagefragen**

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der das Gericht nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führt, den Vertragsinhalt mit einer dispositiven Bestimmung des nationalen Rechts ergänzen darf?

2. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der das Gericht nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt, den Vertragsinhalt mit einer dispositiven Bestimmung des nationalen Rechts ergänzen darf, um die Nichtigkeit des Vertrags zu verhindern, obwohl der Verbraucher die Nichtigkeit des Vertrags akzeptiert?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 21 und 24; Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1

## **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch) (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93, mit Änderungen, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)

Als Verbraucher gilt eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmer abschließt, das nicht unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt (Art. 22<sup>1</sup>).

§ 1. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen können Geldverbindlichkeiten im Gebiet der Republik Polen nur in polnischer Währung ausgedrückt werden (Art. 358 in der bis zum 23.1.2009 geltenden Fassung).

§ 1. Wenn Gegenstand einer im Gebiet der Republik Polen zu erfüllenden Verpflichtung ein Geldbetrag in fremder Währung ist, so darf der Schuldner die Leistung in polnischer Währung erfüllen, es sei denn, dass das Gesetz, eine Gerichtsentscheidung, die die Grundlage der Verpflichtung darstellt, oder ein Rechtsgeschäft vorsieht, dass die Leistung ausschließlich in fremder Währung zu erfüllen ist. § 2. Der Wert der fremden Währung ist nach dem von der Polnischen Nationalbank veröffentlichten Mittelkurs des Tags der Fälligkeit der Forderung

festzulegen, es sei denn, dass das Gesetz, eine Gerichtsentscheidung oder ein Rechtsgeschäft etwas anderes vorsieht. [§ 3] Bei einem Verzug des Schuldners kann der Gläubiger verlangen, dass die Leistung in polnischer Währung nach dem von der Polnischen Nationalbank veröffentlichten Mittelkurs des Tags, an dem die Zahlung getätigt wird, erfolgt (Art. 358 in der ab dem 24.1.2009 geltenden Fassung).

§ 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind. § 2. Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden. § 3. Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das dem Verbraucher von dem Vertragspartner vorgeschlagen worden ist. § 4. Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft (Art. 385<sup>1</sup>).

Maßgebend für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Vertragsbestimmung mit den guten Sitten ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Vertragsschlusses sowie der Verträge, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dessen Bestimmung Gegenstand der Prüfung ist (Art. 385<sup>2</sup>).

Wer einen Vermögensvorteil auf Kosten einer anderen Person ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist verpflichtet, den Vorteil in Natur herauszugeben und, falls dies unmöglich ist, seinen Wert zu erstatten (Art. 405).

§ 1. Die Vorschriften der vorstehenden Artikel werden insbesondere auf eine nicht geschuldete Leistung angewandt. § 2. Eine Leistung ist nicht geschuldet, wenn derjenige, der sie erbracht hat, nicht oder nicht gegenüber der Person, an die er geleistet hat, leistungsverpflichtet war oder wenn die Grundlage der Leistung entfallen ist oder der beabsichtigte Zweck der Leistung nicht erreicht worden ist oder wenn das zur Leistung verpflichtende Rechtsgeschäft unwirksam war und nicht nach der Erbringung der Leistung wirksam geworden ist (Art. 410).

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Jahr 2009 schlossen die Parteien einen Vertrag über ein an den CHF-Kurs gebundenes Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 360 Monaten, das in gleichen Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen abgezahlt und mit einem variablen Zinssatz, festgelegt als LIBOR 3M-Satz, erhöht um eine feste Marge der

Bank in Höhe von 7,20 %, verzinst wurde (§ 9 Abs. 1 und 2). Die Darlehensnehmer verpflichteten sich zur monatlichen Rückzahlung von Kapital und Zinsen in Raten zu den im Tilgungsplan festgelegten Terminen und Beträgen. Die Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen wurden in PLN gezahlt, nachdem sie zum am Rückzahlungstag geltenden Verkaufskurs aus der Wechselkursstabelle der Bank umgerechnet wurden (§ 10 Abs. 5). Am 18.2.2012 schlossen die Parteien einen Nachtrag zu dem Darlehensvertrag, wonach den Klägern eine Rückzahlung der Darlehensraten unmittelbar in der Währung CHF gestattet war. Bis zum 12.1.2020 zahlten die Kläger an die Beklagte als Darlehensraten einen Betrag zurück, dessen Gegenwert umgerechnet 219 169,44 PLN betrug. Ginge man davon aus, dass die Parteien nicht an § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 des Darlehensvertrags gebunden waren, während zugleich die anderen Bestimmungen des Vertrags Bestand hatten, wäre die Summe der Darlehensraten in diesem Zeitraum um 43 749,97 PLN geringer gewesen. Würde man hingegen davon ausgehen, dass die Darlehenssumme und die Darlehensraten zum durchschnittlichen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank umgerechnet worden wären, hätten die gesamten Darlehensraten in diesem Zeitraum 2 813,45 PLN und 2 369,79 CHF weniger betragen als der von den Klägern tatsächlich gezahlte Betrag.

- 2 Die Kläger beantragten in der Klageschrift, die Beklagte zu verurteilen, an sie 37 866,11 PLN und 5 358,10 CHF nebst gesetzlichen Verzugszinsen als Rückzahlung des Gegenwerts der von der Beklagten in der Zeit vom 14.6.2010 bis zum 12.12.2012 vereinnahmten Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen aus dem Darlehensvertrag vom 3.2.2009, der unzulässige Vertragsbestimmungen enthalte, die zur Nichtigkeit des Vertrags führten, zu zahlen. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die unzulässigen Vertragsbestimmungen im Darlehensvertrag nicht zu seiner Nichtigkeit führen, beantragten die Kläger hingegen, ihnen den Betrag von 44 976,66 PLN als Rückerstattung des Gegenwerts der zu viel gezahlten Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen zuzusprechen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger nach Belehrung über die Auswirkungen der Nichtigkeit des Darlehensvertrags persönlich erklärt, dass sie die rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichtigkeit des Vertrags verstanden hätten und mit ihnen einverstanden seien.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Die Kläger, die Verbraucher sind, wenden sich gegen die mit ihnen nicht individuell ausgehandelten Bestimmungen des Darlehensvertrags, soweit sie die Umrechnung des Darlehensbetrags und der Darlehensraten auf der Grundlage des von der beklagten Bank festgelegten Wechselkurses betreffen. Ihrer Ansicht nach wurden diese Bestimmungen aus dem von der beklagten Bank verwendeten Mustervertrag übernommen.

### Kurze Begründung der Vorlage

- 4 Bei der Analyse der Folgen der Missbräuchlichkeit der gegenständlichen Bestimmungen verweist das vorliegende Gericht zunächst auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3.10.2009 (C-260/18, Dziubak), in dem ausgeführt wird, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass er einer Schließung von Lücken eines Vertrags, die durch den Wegfall der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln entstanden sind, allein auf der Grundlage von allgemeinen nationalen Vorschriften, die die in einem Rechtsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmen und bei denen es sich weder um dispositive Bestimmungen noch um Vorschriften handelt, die im Falle einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar sind, entgegensteht.
- 5 Im Zusammenhang mit den sog. Umrechnungsklauseln beruft sich das vorliegende Gericht auf die vom Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) auf der Grundlage der neuen Fassung des Art. 358 des Zivilgesetzbuchs vertretene Position, wonach die Missbräuchlichkeit von Indexierungsklauseln die Nichtigkeit des gesamten Vertrags oder, sofern der Vertrag ohne die missbräuchlichen Indexierungsklauseln in seiner ursprünglichen, von den Parteien des Darlehens angenommenen Natur aufrechterhalten werden kann, eines Teils seiner Bestimmungen zur Folge haben kann. Für missbräuchlich befundene Bestimmungen unterliegen in dem Umfang der Aufhebung, in dem ihr Inhalt unzulässig ist. Die Feststellung der Missbräuchlichkeit eines Teils der Bestimmungen zur Indexierung muss nicht bedeuten, dass der gesamte beschriebene Mechanismus der Valorisierung in Frage gestellt wird. Der Mechanismus der Darlehensindexierung ist in Wirklichkeit eine vertragliche Valorisierungsklausel, wie in Art. 358<sup>1</sup> § 2 des Zivilgesetzbuchs vorgesehen, die die Höhe der Leistung nach einem anderen Wertmaßstab als dem polnischen Geld festlegt.<sup>1</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass der hier analysierte Darlehensvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als die Neufassung des Art. 358 des Zivilgesetzbuchs in Kraft war, ist zu prüfen, ob die Einstufung der Bestimmungen von § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 des Darlehensvertrags als missbräuchlich zur Folge hat, dass es möglich ist, die „Lücke“ in dem Vertrag in der oben im Urteil des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) dargestellten Weise „zu schließen“. Eine solche Entscheidung erscheint im Licht von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 unter Bezugnahme auf die Auslegung durch den Gerichtshof fragwürdig. Danach steht diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegen, die es dem Gericht eines Mitgliedstaats erlaubt, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag festgestellt hat, diesen Vertrag durch eine Änderung des Inhalts der Klausel zu ergänzen. Aus ihrem Wortlaut ergibt sich daher, dass die nationalen Gerichte nur verpflichtet sind, eine

<sup>1</sup> Siehe Urteil des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) vom 6. Februar 2020, XXVII Ca 1196/18, LEX Nr. 3032540.

missbräuchliche Vertragsklausel nicht mehr anzuwenden, ohne befugt zu sein, ihren Inhalt zu ändern. *„Denn der betreffende Vertrag muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist. ... [W]enn es dem nationalen Gericht freistünde, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in solchen Verträgen abzuändern, [könnte] eine derartige Befugnis die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden ..., das mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 verfolgt wird. Diese Befugnis trüge nämlich dazu bei, den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben (vgl. in diesem Sinne Beschluss Pohotovost', Randnr. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung); die Gewerbetreibenden blieben nämlich versucht, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, der Vertrag gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht angepasst werden könnte, so dass das Interesse der Gewerbetreibenden auf diese Art und Weise gewahrt würde“<sup>2</sup>*

- 6 Hinzu kommt, dass der Gerichtshof in dem genannten Urteil (Rn. 69) unmittelbar auf die Nrn. 86 bis 88 der Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak vom 14. Februar 2012 verwiesen hat, in denen diese Frage in noch unmittelbarer und entscheidender Weise erläutert wird. Die Generalanwältin verwies auf die erhebliche Minderung der Risiken eines Gewerbetreibenden aus der Verwendung von missbräuchlichen Klauseln im Geschäftsverkehr, da eine Anpassung, die dazu diene, dass die Vertragsbedingungen dem gesetzeskonformen Zustand angeglichen würden, vom Gewerbetreibenden annehmbar sei. Die Aussicht auf eine Heilung der Unwirksamkeitsgründe eines Vertrags sowie die Überschaubarkeit der Risiken für den Gewerbetreibenden könnten den umgekehrten Effekt als vom Unionsgesetzgeber gewollt haben und Möglichkeiten einer nachträglichen Anpassung des Vertrags durch den Richter eröffnen, die die Abschreckungswirkung, die von Art. 6 der o. g. Richtlinie ausgeht, nicht nur entschärfen, sondern sogar den umgekehrten Effekt bewirken würde. Dieser Standpunkt ist auch in vielen anderen Entscheidungen des Gerichtshofs zum Ausdruck gekommen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Siehe Urteil vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10).

<sup>3</sup> Siehe die Beschlüsse des Gerichtshofs: vom 16. November 2010, Pohotovost' (C-76/10, Rn. 41), vom 11. Juni 2015, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (C-602/13, Rn. 33-37), und vom 6. Juni 2016, Ibercaja Banco (C-613/15, Rn. 36-38), sowie die Urteile: vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, Rn. 77 und 79), vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13, C-487/13, Rn. 28, 31 und 32), vom 30. Mai 2013, Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11, Rn. 57), vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14, Rn. 97-100), vom 21. Dezember 2016, Naranjo und Martinez (C-154/15 und C-307/15, Rn. 57 und 60), vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, Rn. 71 und 73), vom 31. Mai 2018, Sziber (C-483/16, Rn. 32), vom 7. August 2018, Banco Santander und Cortés (C-96/16 und C-94/17, Rn. 73 und 75), vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, Rn. 41), vom 14. März 2019, Dunai (C-118/17, Rn. 51), vom 26. März

- 7 Der Gerichtshof hat jedoch eine Ausnahme von der Regel zugelassen, die die Wirkung der Unwirksamkeit einer unzulässigen Vertragsbestimmung vorsieht, und zwar mit dem Hinweis, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in einer Situation, in der ein Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher nach Wegfall einer missbräuchlichen Klausel nicht mehr durchführbar ist, einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem nationalen Gericht ermöglicht, die missbräuchliche Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen.<sup>4</sup> Die obige Position wurde weiter ergänzt durch den Hinweis, dass die Möglichkeit, eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen, auf Fälle beschränkt ist, in denen das Gericht bei Aufhebung dieser Klausel verpflichtet wäre, den ganzen Vertrag für nichtig zu erklären mit dem Risiko, dass der Verbraucher nachteiligen, ihn bestrafenden Konsequenzen ausgesetzt wäre<sup>5</sup>. Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil vom 14. Juni 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Art. 6 Abs. 1 nicht dahin verstanden werden kann, dass er es dem nationalen Gericht gestattet, den Inhalt einer missbräuchlichen Klausel abzuändern anstatt schlicht deren Anwendung auszuschließen, sondern diese Vorschrift dahin auszulegen ist, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, wonach das nationale Gericht ... durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen kann.<sup>6</sup> Schließlich hat der Gerichtshof bei der Klärung der Bedeutung der Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 darauf hingewiesen, dass „sie der teilweisen Aufrechterhaltung einer für missbräuchlich befundenen Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekendarlehensvertrags durch Streichung der sie missbräuchlich machenden Bestandteile entgegenstehen, wenn diese Streichung darauf hinausläufe, den Inhalt dieser Klausel grundlegend zu ändern.“<sup>7</sup>
- 8 In einer solchen Situation leitet das vorliegende Gericht daraus die Verpflichtung eines Gerichts ab, festzustellen, dass eine von Anfang an und in ihrer Gesamtheit für missbräuchlich erklärte Klausel den Verbraucher nicht bindet, und zu prüfen, ob der Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel funktionieren kann. Wenn dies möglich ist, sollte der Vertrag unter Ausschluss der missbräuchlichen Klauseln gelten, so dass sich das Problem der Anwendung einer dispositiven Bestimmung

2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 53, 54 und 63), und vom 7. November 2019, NMBS (C-349/18, C-350/18, C-351/18, Rn. 66-69).

<sup>4</sup> Siehe Urteil vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, Rn. 85).

<sup>5</sup> Siehe Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (C-602/13, Rn. 38), sowie die Urteile: vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Rn. 33), vom 7. August 2018, Banco Santander und Cortés (C-96/16 und C-94/17, Rn. 74), vom 14. März 2019, Dunai (C-118/17, Rn. 54), und vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 37 und 59).

<sup>6</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, Rn. 71 und 73).

<sup>7</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 64).

gar nicht erst stellt. Dagegen müsste der Vertrag im gegenteiligen Fall demzufolge als nichtig angesehen werden, und das Gericht hätte zu prüfen, ob der Verbraucher durch eine solche Nichtigkeit benachteiligt würde. Stellt das Gericht fest, dass die Nichtigkeit des Vertrags für den Verbraucher nicht von Nachteil ist, oder akzeptiert der Verbraucher die Nichtigkeit des Vertrags, muss das Gericht den Vertrag in seiner Gesamtheit für nichtig erklären und kann seinen Inhalt nicht durch eine dispositive Bestimmung ergänzen.

- 9 In Anbetracht der oben zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofs und des geltend gemachten Anspruchs der Kläger auf Rückerstattung des zu viel gezahlten Teils der Darlehensraten im Zusammenhang mit der Anwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen oder auf Rückerstattung aller Raten, die sie aufgrund eines nichtigen Vertrags gezahlt haben, lässt sich mit Recht der Schluss ziehen, dass das vorliegende Gericht, nachdem es die Missbräuchlichkeit der Umrechnungsklauseln festgestellt hat, angesichts des so formulierten Standpunkts der Kläger in der Tat darauf beschränkt ist, einen der beiden Lösungsansätze anzuwenden. Das Gericht kann entweder vom Fortbestehen des Vertrags ohne die Umrechnungsklauseln ausgehen und daher eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Darlehensraten an die Kläger anordnen, oder befinden, dass der Vertrag ohne die Umrechnungsklauseln nicht bestehen kann, und daher eine Rückzahlung aller Darlehensraten an die Kläger anordnen. In beiden Fällen ist ein Rückgriff auf eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts überhaupt nicht möglich, und ein solches Vorgehen würde gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verstoßen. Eine Ergänzung des Darlehensvertrags unter Anwendung von Art. 358 § 2 des Zivilgesetzbuchs erscheint daher unzulässig.
- 10 Das vorliegende Gericht schlägt vor, die Fragen wie folgt zu beantworten: Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG sind dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der das Gericht nach Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führt, den Vertragsinhalt mit einer dispositiven Bestimmung des nationalen Rechts ergänzen darf (erste Frage). Im Fall der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel durch das Gericht, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt, sind diese Vorschriften dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der das Gericht den Vertragsinhalt mit einer dispositiven Bestimmung des nationalen Rechts ergänzen darf, um die Nichtigkeit des Vertrags zu verhindern, obwohl der Verbraucher die Nichtigkeit des Vertrags akzeptiert (zweite Frage).